

Bezirksregierung Düsseldorf
Cäcilienallee 2
40474 Düsseldorf

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Petra Schmidt-Niersmann
Pestalozzidorf 43 A
46539 Dinslaken
+4916094687039

Antrag vom 14.11.2018 gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Industrie-Kraftwerkes durch Errichtung und Betrieb eines Holzkessels (GN4) zur Flexibilisierung des Brennstoffmixes für das Industriekraftwerk mit einer FWL von 447 MW_{therm} im Werk Rheinberg der Fa. Solvay

Stellungnahme des BUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag des BUND gebe ich nachstehende Stellungnahme ab:

Das Vorhaben in seiner beantragten Form verstößt gegen § 5 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, so dass zu befürchten ist, dass durch den Betrieb in der vorgesehenen Weise unter anderem schädliche Luft-, Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie Lärmbelastungen auftreten, die zusätzlich zu den ohnehin schon vorhandenen Vorbelastungen maßgeblich die Schutzgüter Mensch, Wasser, Flora und Fauna gefährden werden.

Darüber hinaus entspricht die geplante Anlage nicht den Vorgaben des WHG, dem BNatSchG, dem UVPG, der FFH-Richtlinie, dem Stand der Luftreinhaltetechnik, dem Stand der Sicherheitstechnik sowie den Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm.

Begründung:

1 Allgemeines

Nach Inbetriebnahme des neuen Holzkessels (GN4) sollen die bereits heute existierenden Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen (Kohle/Erdgas) befeuert werden, mit einer entsprechend reduzierten Feuerungswärmeleistung weiterbetrieben werden.

Eine Reduzierung der Feuerungswärmeleistung für die beiden bestehenden Kohlekessel ist nicht vorgeschrieben. Der Brennstoff Gas soll durch den Brennstoff Altholz ersetzt werden.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen werden sich hierdurch die maximal möglichen Emissionen der Energiezentrale gegenüber dem derzeitigen Zustand erhöhen. (Siehe zum Beispiel Kapitel 4.1.6.1 der Betriebsbeschreibung). Das beantragte Vorhaben führt somit nicht zu weniger, sondern zu mehr Umweltbelastungen im Umfeld der Anlage. Eine solche Vorgehensweise ist nicht akzeptabel.

Mit dem neuen Altholzkraftwerk könnte grundsätzlich auf die Kohleverbrennung gänzlich verzichtet werden, wenn im Kessel 1 ausschließlich Altholzhackschnitzel (AI und AII) verbrannt werden würden. In diesem Fall müssten 79,5 MW an bestehenden Gasverbrennungskapazitäten nicht betrieben werden und könnten als zusätzliche Reserve dienen. Das beantragte Vorhaben ist somit mit dem Ziel einer wirksamen Reduzierung von klimawirksamen Gasen zur Verminderung des Treibhauseffektes nicht vereinbar.

Der Kessel GN4 soll eine Wanderrostfeuerung aufweisen. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass nach einer entsprechenden Änderungsgenehmigung auch andere Abfälle, z.B. EBS mitverbrannt werden können.

Das beantragte Vorhaben führt insgesamt zu Schadstoffemissionen, die durch strengere Auflagen und einer Anlagentechnik, die dem Stand der Technik entspricht, erheblich reduziert bzw. vermieden werden können. Dies betrifft sowohl den Regel- als auch den Anfahrbetrieb.

Bei einer ganzen Reihe von Schadstoffen werden Grenzwerte beantragt, die deutlich über dem liegen, was eine nach dem Stand der Technik betriebene Altholzverbrennungsanlage in der Lage ist zu leisten. Der Stand der Technik, insbesondere im Hinblick auf die Minimierung von Luftschadstoffen sollte sich daher im Antrag widerspiegeln. Vor dem Hintergrund einer wirksamen und nachhaltigen Luftreinhaltung ist es nicht ausreichend, lediglich die Grenzwerte, die in der 17. BImSchV festgeschrieben sind, einzuhalten.

Im Zuge des Vorhabens soll beim Kessel 6, der mit Kohle betrieben wird, die Rauchgasentschwefelungsanlage mit trockenen Reagenzien betrieben werden. Die Vorhabenträgerin hat es unterlassen aufzuzeigen, dass hierdurch keine Verschlechterung der Emissionssituation eintreten wird.

Im Antrag wird ausgeführt, dass die Teerölbelastung der Althölzer „verschwindend gering“ sein soll. Das ist allein schon aufgrund von Teeröl imprägnierte Bahnschwellen, die in zerkleinerter Form als Hackschnitzel ebenfalls in der Anlage verbrannt werden dürften, in keiner Weise nachvollziehbar. Jedenfalls hat die Vorhabenträgerin nicht dargelegt, warum dies der Fall sein soll.

In den Antragsunterlagen fehlt das Formular, in dem die beantragten Emissionsgrenzwerte genannt werden. Emissionsgrenzwerte für das beantragte Vorhaben sind lediglich in der Betriebsbeschreibung enthalten.

Für den Kessel 6 wird ein Ammoniakgrenzwert von 20 mg/Nm³ beantragt. Hier stellt sich die Frage, warum hier nicht auch ein Ammoniakgrenzwert von 10 mg/Nm³, wie er bei Kessel 1 vorgesehen ist, beantragt wurde. Der Brennstoff für beide Kessel ist derselbe (Kohle). In Kessel 1 kann aber auch Altholz verbrannt werden.

Für Schwefeldioxid sollen für Kessel 1 unterschiedliche Grenzwerte in Abhängigkeit vom Brennstoff gelten. Unklar ist, welcher Grenzwert gilt, wenn eine Brennstoffmischung gefahren wird.

Der Grenzwert für Staub bei Nebeneinrichtungen wird für fast alle Quellen mit 20 mg/Nm³ beantragt. Stand der Technik bei der Staubabscheidung, insbesondere aber bei der Abscheidung mit Gewebefiltern sind Werte unter 5 mg/Nm³. Auch hier bleibt der Antrag weit hinter dem Stand der Technik zurück.

Für Dioxine und Furane sind lediglich die Einzelmessungen im Regelbetrieb nach derzeitiger 17. BImSchV vorgesehen. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn Stand der Technik ist mittlerweile auch, dass PCDD/F im Anfahrbetrieb ermittelt werden.

Auch in anderen Bereichen wird der Stand der Technik nicht eingehalten, wie er beispielsweise im Entwurf für das BVT-Merkblatt für Abfallverbrennungsanlagen, Stand Dezember 2018, formuliert ist.

Der Antrag ist teilweise widersprüchlich. So werden beispielsweise unterschiedliche Grenzwerte für Quecksilber im Antrag angegeben.

2 Immissionsprognose Luftschadstoffe

Die Ansätze für Schwermetalle sind nicht ausreichend konservativ genug, denn es wurden nicht die Grenzwerte der 17. BImSchV bei den Summenparametern vollständig ausgeschöpft.

Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen in Tabelle 2 der Immissionsprognose. Dort werden Anteile an der FWL angegeben, die nicht mit den Angaben in der Betriebsbeschreibung übereinstimmen.

Nach den Ausführungen auf S. 21 der Immissionsprognose sind die Ergebnisse der Variantenberechnungen für den Regelbetrieb in Anlage 2 dargestellt. Maßgeblich sind aber die Berechnungen für das Worst-Case-Szenario.

Die Angaben in den Protokolldateien der Berechnungen (AUSTAL-LOG-Dateien) sind teilweise nicht nachvollziehbar.

In der Tabelle 4.8-17 der Immissionsprognose wird die maximale Zusatzbelastung dargestellt. Die Irrelevanzschwelle wird bei SO₂, einigen Schwermetallen im Schwebstaub sowie bei einigen Schwermetallen und bei PCDD/F im Staubniederschlag überschritten.

Bezogen auf die Zusatzbelastungen im maximalen Aufpunkt sind u.a. die Parameter Cadmium, Nickel und Thallium und Vanadium problematisch. Würden strengere Beurteilungswerte, wie beispielsweise die von Kühling, herangezogen werden, ergäbe sich bei einigen Parametern ein anderes Bild.

Auch bei den Parametern Hg und PCDD/F sind niedrigere Emissionswerte erforderlich, da die Beurteilungswerte in hohem Grad ausgeschöpft werden, und diese Parameter im Hinblick auf Umweltbelastungen besonders problematisch sind.

Die im Anhang enthaltene Zeitreihe ist nicht lesbar, da unklar ist, für welche Parameter die Zahlenreihen gelten und welchem Vorgang diese zugeordnet werden können.

3 FFH-Verträglichkeit

Es ist unklar, ob es sich um eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit handelt. Im Titel ist von einer „Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit“, im Text von einer „Vorprüfung“ die Rede. Der Umfang und die Untersuchungstiefe des Dokuments lassen auf eine Vorprüfung schließen. Es wird befürchtet, dass die Auswirkungen insbesondere durch versauernde Einträge und Stickstoffdepositionen auf umliegende FFH-Gebiete erheblich sind. Vor diesem Hintergrund hätte keine Vorprüfung durchgeführt werden dürfen, sondern es hätte eine detaillierte Betrachtung vorgenommen werden müssen.

Auf der Seite 6 der FFH-Vorprüfung wird ausgeführt, dass bezogen auf Versauerungseffekte ein Abschneidekriterium von $30 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$ (Säureäquivalente) herangezogen werden kann. Woher die Autoren diesen Wert nehmen, bleibt offen. Die gewählte Herangehensweise ist somit nicht nachvollziehbar.

In der Vorprüfung wurden drei Gebiete betrachtet. Im Hinblick auf Stickstoffeinträge wird ausgeführt, dass die Zusatzbelastung inklusive Summation die Bagatellschwelle unterschreitet. Wie allerdings die Summation berechnet wurde, bleibt völlig offen. Bei Säureeinträgen wird davon ausgegangen, dass in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren Werte um $1.000 \text{ eq (N+S)/(ha*a)}$ erreicht wurden. Dies mag für bestimmte Gebiete der Fall sein, ist jedoch im Einzelnen zu verifizieren. Jedenfalls sind pauschale Aussagen hierzu nicht zielführend. Auch hier fehlt es an der erforderlichen Detailliertheit der Untersuchungen.

4 Lärm

Als Immissionsorte wurden die Xantenerstr. 246 und der Mühlenweg 29 ausgewählt. Es wird angezweifelt, dass die betrachteten Immissionsorte tatsächlich die höchsten Belastungen darstellen.

Beim Mühlenweg 29 wird eine Gemengelage aufgrund des direkt benachbarten Industrieparks angenommen. Grundsätzlich ist an diesem Punkt eine Gemengelage nicht auszuschließen. Es wird allerdings angezweifelt, ob es fachlich angemessen ist, den Maximalwert von 45 dB(A) nach TA Lärm vollständig auszuschöpfen. Hierzu wäre zunächst zu klären, ob der Immissionsort in einem reinen Wohngebiet oder in einem allgemeinen Wohngebiet liegt.

Die eingesetzten Schalleistungspegel sind teilweise nicht ausreichend konservativ und daher nicht nachvollziehbar. Manche Emissionsquellen wurden fehlerhaft oder nicht berücksichtigt. Teilweise wurden Schalleistungspegel herangezogen, für die keine Literaturbelege vorgelegt werden. Eine Plausibilitätsprüfung ist daher nicht nachvollziehbar. So wurden z.B. für die Staubabsaugung südlich vor der Halle Messdaten aus einer vergleichbaren Anlage herangezogen. Diese Messungen werden nicht dokumentiert.

Es fehlen Angaben in der Lärmprognose darüber, mit welchem Reflexionsgrad gerechnet wurde.

Die für die Gebäude herangezogenen Schalldämmmaße sind teilweise nicht nachvollziehbar, teilweise sehr ambitioniert.

Es wurde nur die Zusatzbelastung für den Holzkessel GN4 ermittelt. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn im Hinblick auf die Belastungen durch Luftschadstoffe wurde die Gesamtbelastung der Energiezentrale betrachtet und nicht nur die Zusatzbelastung durch die neu geplante Altholz Verbrennungsanlage. Die Energiezentrale ist als eine Gesamtanlage zu betrachten, daher sind auch die Auswirkungen durch Lärm von dieser Anlage insgesamt mit zu berücksichtigen.

Nicht nachvollziehbar ist auch, wie die Zusatzbelastungen im Anfahrbetrieb berechnet wurden.

5 Anlagensicherheit

Für die Brennstoffsilos ist eine Sprühwasserlöschanlage vorgesehen. Es wird erheblich angezweifelt, ob eine solche Einrichtung für eine effektive Brandbekämpfung in einem Holzhackschnitzzellager geeignet ist. In einem solchen Lager können auch Schwelbrände entstehen, z.B. durch Selbsterhitzungsprozesse. Wasser als Löschmittel ist eher zum Löschen eines Brandes auf der Oberfläche der Holzhackschnitzelfüllung geeignet, nicht aber zum Löschen eines Schwelbrandes in der Schüttung selbst, denn das Löschwasser wird nicht alle Hohlräume erschließen können. Dies bedeutet, dass das Silo im Brandfall sukzessive leergeräumt werden und das ausgeräumte Gut von der Feuerwehr dann nochmals gelöscht werden müsste. Es wäre dann erforderlich, das Silo komplett auszuräumen. Als geeignete Löschtechnik käme beispielsweise eine Stickstoffinertisierung in Frage.

Eine automatische Branderkennung ist für die Silos nicht vorgesehen. Insbesondere ein Schwelbrand im Solo ist aber ohne automatische Branderkennung erst nach einer längeren Brandzeit möglich, so dass sich bis dahin der Brand erheblich ausweiten konnte.

Dinslaken, den 28.05.2019

Petra Schmidt-Niersmann